

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1939)

Rubrik: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates : Sitzung vom 13. Oktober 1939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug

aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 13. Oktober 1939.

4507. Naturschutzreservat Gwattlischmoos. — Gestützt auf die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und den Abtretungsvertrag vom 26. Juli 1933 (RRB Nr. 3413 vom 1. August 1933) zwischen dem Staate Bern und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun (NGT), werden das Gwattlischmoos und die Seebucht als Naturdenkmal erklärt und unter

Nr. N 100 R 5 Reservat Gwattlischmoos definitiv in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Die Eintragung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Feststellungen:

1. Das Reservat umfasst die Parzelle 294 I, Gemeinde Spiez, und die Seebucht des Staates Bern bis an den Rand der Seehalde. Das Reservatsgebiet wird auf einer topographischen Karte bezeichnet, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die NGT hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat (RRB vom 5. April 1939, Nr. 1526) an die Gemeinde Spiez einen Streifen ihres Gebietes von 5 m Breite abgetreten zur Erstellung eines auch bei Hochwasser begehbaren Weges längs des bestehenden eisernen Zaunes im Südosten des Reservates.

Die Gemeinde Spiez erstellt längs des Weges auf der Reservatseite einen Zaun aus Drahtgeflecht mit Betonpfosten.

Dieser Weg wird für jeglichen Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrt. Der an diesem Weg errichtete Ländteplatz darf nicht als Badeplatz benützt werden.

Die Gemeinde Spiez verzichtet auf die Steuern für Parzelle 294I, solange diese den Reservatszwecken dient.

3. Im Schutzgebiet (Parzelle 294I und Seehalde des Staates) sind verboten:

a) Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur am Terrain ohne Einwilligung der Forstdirektion.

b) Das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art und jeder Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte.

c) Jede Jagd, das Töten, Fangen und Verletzen und jede Beunruhigung der vorhandenen Tierwelt; die Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Eindringen in das Schilf, insbesondere auch von der Seeseite her, das Jagen- und Lauflassen von Hunden.

d) Jede Ablagerung von Schutt, Kehricht usw., ebenso die Ableitung von Abwässern und Schmutzwässern durch die Kanäle des Reservates ohne vorherige Klärung (Art. 23 des kantonalen Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934).

Bei Neu- oder Anpflanzungen irgendwelcher Art sind einheimische, standortgemässe Pflanzen zu verwenden.

Vorbehalten bleiben besondere Abschussbewilligungen oder Massnahmen der Forstdirektion zur Bekämpfung der für das Reservat oder dessen Umgebung schädlichen Tiere.

4. Die Parzelle 1444 wird mit Bauverbot belegt. Im übrigen bleibt das Verfügungsrecht der Eigentümer unangetastet, ebenso das Fahrrecht im Mühlegraben für die dazu Berechtigten.

5. Die Zugänge und Grenzen des Reservates sind mit Tafeln so zu versehen, dass das Gebiet deutlich als staatlich geschützt erkennbar ist. Die notwendigen Publikationen erfolgen durch die Forstdirektion.

6. Die Aufsicht über das Reservat wird durch einen Wächter und durch Mitglieder der NGT ausgeübt. Der Wächter wird auf Vorschlag der NGT von der Forstdirektion gewählt. Die Forstdirektion leistet an die Kosten der Aufsicht einen jährlichen Beitrag von Fr. 100.—.

Mitglieder der NGT, welche die Aufsicht ausüben, sind vom Regierungsstatthalter zu vereidigen. Weitere zweckdienliche Massnahmen der Forstdirektion bleiben vorbehalten.

7. Das Reservat wird von folgender Bauverbotszone umgeben: Bonstetteninseli-Ostecke Bonstettenwäldchen, das ganze Gehölz (Bonstettenwäldchen), von dessen südlicher Ecke zur Nordecke der Parzelle Moser, deren Nordostgrenze entlang zum Gwattgraben, durch diesen bis an die nordwestliche Ecke der Parzelle 1444, der Westgrenze der Parzelle 1444 nach bis zur Reservatsgrenze, dieser nach bis zum alten Zaun am Kanal, diesem nach bis zum

Ländteplatz, von hier in gerader Linie an die Ostseite des Bonstetteninseli. Vorbehalten bleibt die Errichtung eines Beobachtungsturmes. Diese Bauverbotszone ist im beiliegenden Plan ebenfalls eingezeichnet..

8. Das Reservat bildet den Kern des ständigen Jagdbannbezirkes Gwatt. Die weitere Umgrenzung des Jagdbannbezirkes wird alljährlich in der Jagdverordnung festgelegt.

9. Das Gebiet der Reservation mit der Seehalde wird mit einem dauernden Fischereiverbot belegt, unter Vorbehalt von speziellen Massnahmen und Bewilligungen der Forstdirektion für den Laichfischfang. Von solchen Massnahmen wird die NGT jeweilen vom zuständigen Fischereiaufseher in Kenntnis gesetzt.

10. Für die Erschliessung trifft die NGT die zweckdienlichen Massnahmen im Einverständnis mit der Forstdirektion.

Die NGT hat die bestehenden Abzugsgräben gemäss den einschlägigen Vorschriften zu säubern und in Stand zu halten und dadurch die Abflussverhältnisse zu verbessern.

Die Schaffung einer Weg- und Schiffsverbindung für Fussgänger und Kleinschiffe ohne laufenden Motor wird vorbehalten. Wenn für die Verwirklichung eines solchen Projektes Reservatsgebiet beansprucht werden muss, so ist das Einverständnis der Forstdirektion und der NGT notwendig.

11. Die Forstdirektion wird ermächtigt, das von der NGT aufgestellte Regulativ über die Verwaltung des Naturreservates Gwattlischmoos sowie die Aufsichts- und Besuchsordnung zu genehmigen.

12. Auf Widerhandlungen gegen diesen Regierungsratsbeschluss finden die gesetzlichen Strafbestimmungen Anwendung.

Die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4925 vom 17. November 1933 werden, soweit sie mit diesem Beschluss im Widerspruch stehen, aufgehoben. Dieser Beschluss ist durch die Forstdirektion allen Beteiligten zu eröffnen.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber: S c h n e i d e r.